

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 11. März 1988

5. Stück

10. Gesetz: Gebrauchsabgabegesetz 1966; Änderung.

11. Verordnung: Feststellung der Mindestanzahl gemäß § 131 b Abs. 1 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien.

10.

Gesetz vom 12. Dezember 1987, mit dem das Gebrauchsabgabegesetz 1966 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gebrauchsabgabegesetz 1966, LGBl. für Wien Nr. 20, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 25/1967, 25/1968, 12/1973, 12/1976, 32/1980, 13/1982, 26/1986 und 41/1987 wird wie folgt geändert:

Im Tarif C, Selbstbemessungsabgabe in Hundertsätzen von allen Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Gebrauchserlaubnis erzielt werden, unter Ausschluß der Umsatzsteuer, die nicht zur Bemessungsgrundlage gehört, hat die Tarifpost 1 zu lauten:

„1. für Unternehmen, zu deren bestimmungsgemäßer Betriebsführung eine ausgedehntere Inanspruchnahme von Grundstücken erforderlich ist (zB bei Schienenbahnen, Freileitungen, unterirdischen Einbauten, wie Rohr- oder Kanalleitungen, notwendige Hilfseinrichtungen u. dgl.), 6 vH der Einnahmen;“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Zilk

Bandion

11.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 16. Februar 1988 über die Feststellung der Mindestanzahl gemäß § 131 b Abs. 1 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Wiener Volksbegehrensgesetzes vom 13. Dezember 1979, LGBl. für Wien Nr. 7/1980, wird verordnet:

Artikel I

Die Mindestanzahl der für die gültige Einbringung eines Antrages auf Erlassung eines Landesgesetzes erforderlichen Volksbegehrenserklärungen (Volksbegehren auf Grund des § 131 b der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien) beträgt 56 550.

Artikel II

Diese Zahl gilt bis zur neuerlichen Feststellung auf Grund der nächstfolgenden Wahl des Landtages für Wien.

Der Landeshauptmann:

Zilk